

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 20

Neuteich, den 12. Mai

1924

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreisfeuerwehrverband.

Die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden und freiwilligen Feuerwehren, welche noch mit der Einzahlung des Verbandsbeitrages für das Geschäftsjahr 1924 in Höhe von 20 G säumig sind, werden nochmals an Abführung des Beitrages **bestimmt bis zum 25. d. Mts.** an die Kreissparkasse auf Konto Nr. 332 erinnert.

Liegenhof, den 3. Mai 1924.

Der Landrat als Vorsitzender d. Kreisfeuerwehrverb. des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Verteilung des Einkommensteuergemeinde- anteils (44%) zwischen mehreren Gemeinden für 1923 und 1924.

In Ausführung der §§ 43, 44 und 58 des Einkommensteuergesetzes vom 29. Dezember 1922 wird bestimmt:

Die Verteilung der auf gekommenen Reichsmarkbeträge für das Steuerjahr 1923 unterbleibt, da sie zu einem nennenswerten Schuldenergebnis nicht führt.

Die Verteilung der Guldenbeträge für November und Dezember 1923 ist nunmehr umgehend unter Beachtung der nachstehenden Richtlinien vorzunehmen:

1. Soweit eine Gemeinde Anspruch auf Beteiligung an der Steuerleistung eines Steuerpflichtigen erhebt, der in einer anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, hat sie dies dem für die Veranlagung zuständigen Steueramt in Form eines Verzeichnisses getrennt nach Wohnsitzgemeinden oder in Form einer Einzelnachweisung bis spätestens 1. Mai 1924 mitzuteilen. Das Steueramt vermerkt in Verbindung mit der Steuerkasse in dem Verzeichnis pp. die Besteuerungsmerkmale, den Steuerfuß, die geleisteten Zahlungen und übermittelt das Verzeichnis der Wohnsitzgemeinde oder in Ermangelung einer solchen der Gemeinde des Veranlagungsortes.
2. Die Zerlegung der Gemeindeanteile hat seitens der **Wohnsitzgemeinde** unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des K. U. G. umgehend zu erfolgen und ist der Belegenheitsgemeinde binnen 4 Wochen nach Erhalt der Besteuerungsmerkmale vom zuständigen Steueramt mit dem Ersuchen um Anerkennung zu übersenden. Gleichzeitig sind die errechneten Steueranteile der Belegenheitsgemeinde aus Mitteln der Wohnsitzgemeinde zu überweisen, da der Staat die den Gemeinden zustehenden Anteile, soweit Steuerzahlungen geleistet sind, bereits in voller Höhe überwiesen hat.
3. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden nicht zustande, so sind die Vorgänge dem Landessteueramt zur Entscheidung vorzulegen. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Die Ueberweisung eines evtl. Differenzbetrages ist umgehend in die Wege zu leiten.
4. Als Vordrucke können die bisherigen Muster nach entsprechender Ergänzung weiter verwendet werden.
5. Die 44%igen Anteile vom Steueraufkommen des Jahres 1924 werden erst am Jahreschluß nach endgültiger Veranlagung zerlegt werden. Um Härten zu vermeiden, haben sich die Gemeinden beim Vorliegen gleicher oder ähnlicher Verhältnisse untereinander über einen gegenseitigen Ausgleich hinsichtlich der vom Landessteueramt allmonatlich ausgeschütteten Vorschüsse auf die Gemeindeanteile zu verständigen. Im Streitfalle entscheidet hierüber die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Herren Landräte werden ersucht, die Verordnung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Danzig, den 16. April 1924.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß der Termin gemäß Ziffer 1 der Verordnung bis zum 1. Juni d. Js. verlängert ist.

Liegenhof, den 5. Mai 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Todesfälle bestrafter Personen.

Nach Mitteilung des Herrn Oberstaatsanwalts in Danzig sind mit Ausnahme der Amtsbezirke Gnojau und Kalthof sämtliche Ortspolizeibehörden des Kreises mit der Einreichung der Nachweisung über Todesfälle bestrafter Personen im Jahre 1923 im Rückstande.

Ich ersuche die in Frage kommenden Ortspolizeibehörden daher, die Nachweisungen dem Herrn Oberstaatsanwalt nunmehr **unverzüglich** einzureichen.

Liegenhof, den 2. Mai 1924.

Der Landrat.

Nr. 4.

Freies Umherlaufen herrenloser und ungeknüttelter Hunde.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung bestimmen wir zur Verhütung des freien Umherlaufens herrenloser und ungeknüttelter Hunde, unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Juli 1820 (Amtsblatt pro 1820 S. 321), wie folgt:

§ 1.

Auf dem platten Lande hat jeder Eigentümer eines Hundes bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1—3 Clr. denselben

- a) entweder in dem Gehöfte an die Kette zu legen,
- b) oder mit einem seiner Größe angemessenen Knüttel zu versehen, durch welchen er behindert ist, Menschen und Vieh zu verfolgen und zu beschädigen.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die zur Jagd bestimmten Hunde während der Jagdzeit; desgleichen die Hirten- und Schäferhunde, so lange diese zur Abwehrgung der Herde von Feldern, Schonungen und Wiesen gebraucht werden; doch darf nicht gestattet werden, daß selbige sich von der Herde oder der Person des Hirten oder Schäfers entfernen und frei umherlaufen, in welchem Falle der Besitzer gleichfalls die oben normierte Polizeistrafe verwirkt hat.

§ 2.

Alle Hunde, welche außerhalb des Dorfes, des Vorwerks oder des einzeln gelegenen Etablissements geknüttelt oder ungeknüttelt **herrenlos** resp. **ohne Führer** angetroffen werden, sollen durch Polizeibeamte und Gendarmen auf der Stelle erschossen werden. Der Eigentümer des Hundes hat eine Polizeistrafe von 1 Clr. verwirkt und ist außerdem zur Erlegung eines Schießgeldes von 2 Clr. an denjenigen, der den Hund erschossen hat, verpflichtet.

§ 3.

Die den Forstbedienten durch die Forstordnung, sowie den Jagdberechtigten durch das Allgemeine Landrecht Teil II. Titel 16 § 63 sq. beigelegte Befugnis, die auf dem Jagdreviere herumlaufenden Hunde nach Bewandnis der Umstände wegzufangen oder zu töten und von dem Eigentümer das gesetzliche Pfand- oder Schießgeld zu fordern, erleidet durch vorstehende Bestimmungen keine Aenderung.

Danzig, den 1. November 1866.

Königl. Regierung, Abtl. des Innern.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich auf wiederholt gegebene Veranlassung in Erinnerung und ersuche die Ortsbehörden, diese Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Die Herren Landräte ersuche ich, die Beachtung der Polizeiverordnung zu überwachen und Uebertretungsfälle bei den Ortspolizeibehörden zur Anzeige zu bringen.

Liegenhof, den 6. Mai 1924.

Der Landrat.

Nr. 5.

Vorübergehende Einstellung des Fährbetriebes der Kreisfähre bei Zeyersniederkampen.

Wegen Reparatur des Fährprahmes der Kreisfähre bei Zeyersniederkampen über den Biberzug wird der Fährbetrieb für voraussichtlich 4 bis 6 Wochen eingestellt.

Liegenhof, den 6. Mai 1924.

Der Landrat.

Nr. 6.

Amtsbezirk Neukirch.

Die Amtsvorhergeschäfte des Amtsbezirks Neukirch werden seit dem 1. Mai d. Js. wieder von dem Amtsvorsteher, Herrn Gutsbesitzer Eduard Penner II in Neukirch geführt.

Tiegenhof, den 7. Mai 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Amtsbezirk Rückenau.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Wilhelm Friesen in Rückenau zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Marienau auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 1. Mai 1924 bis 30. April 1930 einschließlich, ernannt worden.

Tiegenhof, den 8. Mai 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Amtsbezirk Wernersdorf.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Lehrer a. D. Kauf in Wernersdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Wernersdorf auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 1. Mai 1924 bis 30. April 1930, ernannt worden.

Tiegenhof, den 9. Mai 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft: die hauptsächlichsten Steuerzahlungen im Mai 1924.

1. A. **Fortlaufend** ohne besondere Aufforderung abzuführen:
 - a) 10%iger Einkommensteuerlohnabzug von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben binnen 3 Tagen nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.
 - b) Lohnsummensteuer (10% der gezahlten Bruttovergütung an Beamte, Angestellte und Arbeiter) von sämtlichen Arbeitgebern binnen 3 Tagen nach erfolgter Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.

c) Luxussteuer (10% der vereinnahmten Entgelte für Luxusfeuerpflichtige Waren) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.

d) Erhöhte Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften (Nachlokalsteuer) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.

B. Außerdem sind fällig:

1. **Am 10. Mai 1924:**

a) Einkommensteuervorauszahlungen der Gewerbetreibenden, Landwirte und freien Berufe sowie Lohn- und Gehaltsempfänger, deren Bezüge für das Jahr 1923 eine Steuereinheit überstiegen, nach dem letzten übersandten Guldenbescheid, b) wegen der Vorauszahlungen für die Körperschaftsteuer wird auf die besondere Bekanntmachung vom 2. Mai d. Js. hingewiesen.

c) Allgemeine Umsatzsteuer: 2 1/2% der im April eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte einschl. der zum Privatverbrauch aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände ohne Berücksichtigung der erwachsenen Betriebsunkosten.

2. **Am 15. Mai 1924:** (nach dem letzten Steuerbescheide)

- a) **Gewerbesteuer:**
 - II. Vierteljahresrate 1924,
- b) **Vermögenssteuer:**
 - II. Vierteljahresrate. 1924.
- c) **Einkommensteuer:**
 - I. Halbjahresrate 1924.

Danzig, den 2. Mai 1924.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Die am 10. Mai 1924 fälligen Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen werden mit Rücksicht auf eine allgemeine Neufestsetzung dieser Vorauszahlungen bis auf weiteres gestundet. Die Vorauszahlungen werden erst nach Zustellung eines neuen Steuerbescheides fällig. In den Fällen, in denen kein neuer Steuerbescheid ergeht, tritt die Fälligkeit der Vorauszahlungen für Mai und Juni gleichzeitig am 10. Juni 1924 ein. Die Vorauszahlungen für Mai sind in diesen Fällen gleichzeitig mit der Junirate zu leisten.

Danzig, den 2. Mai 1924.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Um Irrtümer und Mißverständnisse vorzubeugen, mache ich hiermit bekannt, daß ich nicht nach Neuteich übersiedeln, sondern

meine Praxis nach wie vor in Tiegenhof

ausüben werde.

Tiegenhof, den 6. Mai 1924.

Hannemann,
Rechtsanwalt und Notar.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 20. d. Mts., nachm. 4 1/2 Uhr findet im Gasthause **Begdon, Pieckel** die Neuverpachtung der hiesigen

Gemeindejagd

(einschließlich der früheren Gutsjagd) von zusammen ca. 225 ha meistbietend statt. Die Pachtbedingungen liegen im Gemeindeamt vom 6. bis 20. Mai 1924 zur Einsicht aus.

Pieckel, den 5. Mai 1924.

Alborn, Jagdvorsteher.

Gemeindewahlen!

Vorschriftsmäßige

Stimmzettel

werden schnellstens angefertigt, ungummierte

Wahlumschläge

hält vorrätig

Buchhandlung **R. Pech**, Neuteich, Telf. 308

M u s i k

zu allen Festlichkeiten stellt wie bisher

A. Kern,
Stadtkapelle Neuteich.

Bestellungen bitte nur bei mir abzugeben.



Zugelaufene junge

Jagd hündin,

weiß, mit braunen flecken ist gegen Erstattung der entstandenen Kosten abzuholen.

Der Amtsvorsteher
Brunau.